

VORSORGE-BRIEF

WISSENSWERTES ÜBER DIE PERSÖNLICHE VORSORGE

Nr. 5

www.dauergrabpflege-saar.de

Vorsorge muss zu Ihnen passen!



Sich mit dem eigenen Tod und mit den Folgen auseinanderzusetzen ist für viele ein Tabuthema. Eine fehlende oder mangelhafte letztwillige Verfügung kann allerdings zu familiären Konflikten und unerwünschten Erbfolgen führen. Aus Nachlässigkeit landet schon heute ein hoher Anteil des Vermögens dort, wo es der Erblasser am wenigsten wünscht. Um das zu vermeiden empfehlen wir, sich so frühzeitig wie möglich mit der persönlichen Vorsorge auseinanderzusetzen.

Dabei muss die Vorsorgegestaltung genauso gut zu Ihnen passen, wie ein schönes Kleidungsstück. Sie muss auf Ihre individuellen Bedürfnisse optimal zugeschnitten sein. Das ist eine sehr anspruchsvolle Aufgabe, bei der sich zahlreiche Fragen stellen:

Wer soll sich später um meine Angelegenheiten kümmern? Was ist, wenn mein Bevollmächtigter ausfällt? Für welche wichtigen Dinge müssen Vollmachten erteilt werden? Was soll nach meinem Tod gelten? Wer kontrolliert, dass auch mein Wille wirklich umgesetzt wird? Wie soll einmal meine Beerdigung aussehen? Wer kümmert sich später um meine letzte Ruhestätte? Fragen über Fragen, die fast endlos fortgesetzt werden könnten.

Sie sehen, die Fragen sind nicht so einfach zu beantworten und sollen bewusst machen, dass es später den möglichen Bevollmächtigten, den eingesetzten Testamentvollstrecker bzw. Angehörigen noch viel schwerer fallen wird. Deshalb ist wichtig, dass Sie bereits zu Lebzeiten Ihren Willen

klar und deutlich formulieren und dessen Umsetzung sicherstellen.

Broschüren und Mustertexte des Bundesministeriums der Justiz wie „Erben und Vererben“ oder das „Betreuungsrecht mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht“ sind eine sehr gute Orientierung, können aber Ihre persönliche Vorsorgegestaltung nicht ersetzen.

Bitte beachten Sie, dass Vorsorgeregungen und letztwillige Verfügungen Dokumente sind, die sich an juristischen Standards orientieren.

Ihre Treuhandstelle mit ihren Partnern hilft Ihnen gerne weiter.

Bundesministerium der Justiz

Telefon: 030 / 18 58 00
www.bmj.bund.de

VorsorgeAnwalt e.V.

Telefon: 030 / 80 90 62 91
www.vorsorgeanwalt.de

Der „Memoriam-Garten“ Was ist das?



Interview mit Sabrina Regener, M.Sc. Landschaftsarchitektur und Projektplanerin von gärtnerbetreuten Grabanlagen und Memoriam-Gärten in Hessen und Thüringen

Was ist das Besondere an einem Memoriam-Garten? Ein Memoriam-Garten ist eine Grabanlage, die mehrere Grabarten auf einer Fläche vereint und wie ein kleiner Garten gestaltet und mit Stauden, Gräsern und Bodendeckern bepflanzt ist. Jeder Verstorbene wird namentlich benannt.

Für welche Leistungen kann ich vorsorgen? Mit dem Kauf eines Grabes, auch zu Lebzeiten, ist die Grabpflege über die gesamte Ruhefrist abgesichert. Auch das Grabmal und gärtnerische Sonderkosten sind im Komplettangebot enthalten.

Welche Pflichten haben meine Angehörigen? Keine, die Grabpflege wird von Friedhofsgärtnereien erbracht und durch die Treuhandstelle jährlich überprüft. Sie finden jederzeit ein gepflegtes Grab vor.

Mit welchen Kosten muss gerechnet werden? Die Preise sind nach Grabarten und Ruhefristen gestaffelt. Die günstigste Variante liegt momentan bei 1.800 Euro für ein Urnengemeinschaftsgrab über die komplette Ruhefrist.

Findet man das Angebot auf allen Friedhöfen? Nein, aber die Anzahl der Memoriam-Gärten ist steigend. Weitere Informationen und eine Übersicht der Memoriam-Gärten finden Sie auf www.memoriam-garten.de



Keine Familie ohne Testament – kein Testament ohne Testamentsvollstreckung.



Dieser Grundsatz wird nur von 3% der Bevölkerung in Deutschland befolgt. 77% haben kein Testament und 20% der Testamente sind mangelhaft. So entsteht unnötiger Streit unter den Angehörigen, langwierige Gerichtsprozesse, Kosten für Anwälte und Erbschaftssteuer und das Risiko, dass Ihr letzter Wille untergeht oder die Familie im Streit auseinander geht.

Was sind die Vorteile einer Testamentsvollstreckung?

Mit einem Testament oder Erbvertrag und der Anordnung der Testamentsvollstreckung stellen Sie sicher, dass Ihr letzter Wille umgesetzt wird.

Durchsetzung des Willens des Erblassers über den Tod hinaus

Der Testamentsvollstrecker ist bei der Erfüllung seines Amtes strikt an die Vorgaben des Erblassers gebunden. Der Erblasser kann durch Anordnung für einen relativ langen Zeitraum (auf Lebenszeit des Testamentsvollstreckers bzw. max. 30 Jahre) sicherstellen, dass seine Wünsche in Bezug auf den Nachlass erfüllt werden.

Vereinfachung der Nachlassabwicklung und Nachlassverwaltung

Durch die Anordnung einer Testamentsvollstreckung kann der Erblasser in unterschiedlichem Umfang die Abwicklung oder Verwaltung des Nachlasses einer bestimmten Person, zum Beispiel einem neutralen Dritten, übertragen. Dies kann die Nachlassverwaltung erheblich vereinfachen, z.B. wenn es sehr viele Erben gibt, einige Erben im Ausland leben oder aus anderen Gründen eine gemeinsame Beschlussfassung in der Erbengemeinschaft voraussichtlich mühsam ist. Durch eine Nachlassverwaltung

kann unter Umständen auch Streit in der Erbengemeinschaft vermieden werden.

Vermögensverwaltung für minderjährige Erben

Hinterlässt der Erblasser minderjährige Erben, kann der Testamentsvollstrecker das Vermögen für diese bis zur Volljährigkeit (oder z.B. bis zum Studienabschluss) verwalten. Auf diese Weise kann der Erblasser z.B. den Weiterbetrieb eines Familienunternehmens sicherstellen. Außerdem dient die Anordnung der Testamentsvollstreckung auch dem Schutz minderjähriger oder geschäftlich unerfahrener Erben vor Übervorteilungen durch andere Miterben in der Vermögensverwaltung und Auseinandersetzung.

Schutz des Nachlasses vor Gläubigern der Erben

Für Schulden der Erben haftet nach der Annahme der Erbschaft grundsätzlich auch deren Anteil am Nachlassvermögen. Bei einem ungeteilten Nachlass können diese die Auseinandersetzung des Nachlasses verlangen. Bei Anordnung der Testamentsvollstreckung können die Eigengläubiger der Erben dagegen auf solche Nachlassgegenstände nicht zugreifen, die der Testamentsvollstrecker zur ordnungsgemäßen Verwaltung benötigt. Zwangsversteigerungen von Immobilien aus dem Nachlass zur Befriedigung von Schulden einzelner Erben können so vermieden werden.

Finanztip

Wer ein Erbe annimmt, der muss auch für die Schulden des Erblassers gerade stehen. Der Erbe kann aber die Haftung für Nachlassverbindlichkeiten auf den Nachlass selbst beschränken. Denn der Erbe muss aus eigenem Vermögen nichts mehr zuschießen, wenn er eine Nachlassverwaltung oder eine Nachlassinsolvenz beantragt. (Quelle: Finanztip.de)

Ihre Treuhandstelle kann mehr: Der Bundesgerichtshof hat 2004 entschieden und mit dem am 01.07.2008 in Kraft getretenen Rechtsdienstleistungsgesetz bestätigt, dass die Tätigkeit eines Testamentsvollstreckers von jedermann betrieben werden kann. Fragen Sie uns.

Grabgestaltung so individuell wie's Leben

UNSER TIPP

Die richtigen Pflanzen schenken Trost und spiegeln das eigene Leben wider.

Pflanzen besitzen eine Symbolkraft, die eine große Hilfe ist, um unsere Gefühle auszudrücken. Mit einer individuellen Grabgestaltung, außergewöhnlichen Bepflanzungen wird der Ort der Trauer zu einem Ort, an dem man Ruhe und Kraft schöpfen kann. Professionelle Friedhofsgärtner beraten Sie gerne bei der richtigen Pflanzenauswahl.



Unser Informations- und Beratungsservice

Kostenlose
Servicenummer:

0 800 15 16 17 0*

*aus dem deutschen Festnetz

Mit freundlicher Unterstützung Ihres Vertragsbetriebs vor Ort!



Leben braucht Erinnerung

Verantwortlich für den Inhalt:

**Dauergrabpflege-Treuhandstelle
Saarländischer Friedhofsgärtner eG**

Informationszentrum Hauptfriedhof
Dr. Vogeler Straße 21
66117 Saarbrücken

Tel.: (06 81) 68 49 13
Fax.: (06 81) 68 49 23

info@dauergrabpflege-saar.de
www.dauergrabpflege-saar.de